

Änderung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Eine Änderung dieser Satzung war notwendig, da die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte, vor allem wegen steigender Nebenkosten, angepasst werden mussten. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die Unterkünfte in Ausstattung und Standard stark unterscheiden. Die Benutzungsgebühren wurden daher für die Wohnungen im Einzelnen kalkuliert. Auf Basis dieser Neukalkulation wurde die Satzung wie folgt geändert.

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

Aufgrund des § 4 und 11 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 18.11.2014 folgende 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen:

4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten betragen pro Kalendermonat pro m² Wohnfläche und in Abhängigkeit der Anzahl der eingewiesenen Personen für die Unterkunft

Unterkunft	Benutzungsgebühr (in Euro)					
	pro m ² (bei max. Belegung) 2015	bei Belegung mit				
		5 Pers.	4 Pers.	3 Pers.	2 Pers.	1 Pers.
Bahnhofstr. 20,22,24 – jeweils	12,40		397,00	376,00	356,00	334,00
Stockheimer Steige 2	11,90	714,00	686,00	658,00	630,00	600,00

Brackenheimer Str. 71						
UG Ost	11,64		652,00	622,00	592,00	561,00
UG West	12,14				340,00	316,00
Gartenstraße 5						
EG (West)	12,89		528,00	510,00	492,00	472,00
1. OG (West)	11,41		742,00	714,00	685,00	655,00
1. OG (Ost)	10,15		700,00	675,00	641,00	602,00
1. DG (West)	11,15		825,00	804,00	778,00	749,00
1. DG (Ost)	8,52		690,00	665,00	631,00	592,00
Maulbronner Straße 8						
EG (West)	12,00		660,00	553,00	446,00	338,00
OG (Süd)	11,40					91,00
OG (Ost)	12,00		660,00	553,00	446,00	338,00
DG (West)	12,00			360,00	282,00	204,00
DG (Ost)	12,00			324,00	254,00	184,00
Michaelsbergstr. 10	10,77			657,00	608,00	575,00
Untere Kanalstr. 37 (derzeit unbewohnbar)	10,46			356,00	336,00	314,00
Untere Kanalstraße 39						
Zimmer vorne rechts	12,10					367,00
Zimmer hinten rechts	12,10					303,00
Zimmer hinten links	12,10					303,00
Untere Kanalstraße 41						
Zimmer vorne links	12,10					367,00
Zimmer hinten rechts	12,10					303,00
Zimmer hinten links	12,10					303,00

Für Unterkünfte, die in dieser Auflistung nicht enthalten sind, zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen jedoch genutzt werden, werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Wohnungen ohne Bad 11,40 €
- Wohnungen mit Bad 12,60 €

(3) Bei Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Güglingen, den 18.11.2014

gez.

Dieterich
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.